

NMP

Samstag, 3. Juli 1999

HFV hat Einsehen mit A-Jugendlichen

Limburg. Offenbar hat der „Fall Thorsten Kaiser“ (SC Dombach) die Verantwortlichen im Hessischen Fußball-Verband (HFV) zum Nachdenken und Handeln gebracht. Jedenfalls verabschiedete der HFV jetzt eine neue Regelung zum Einsatz von Jugendspielern in Seniorenmannschaft mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Darin heißt es: „In den Spielklassen der Oberliga bis zu den Bezirksligen kann auf Antrag eine zusätzliche Spielberechtigung für die 1. Mannschaft den Spielern erteilt werden, die dem älteren A-Jugendjahrgang (Geburtsjahr 1981) angehören oder dem jüngeren A-Jugendjahrgang (1982) angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder einer DFB- oder HFV-Verbandsauswahl angehören und das 17. Lebensjahr vollendet haben und für den antragstellenden Verein seit mindestens zwei Jahren spielberechtigt sind.“ Einzige Einschränkung für Vereine der Kreisligen A und darunter ist die Voraussetzung, daß „der antragstellende Verein mit einer A-Jugend-Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt“.

Hätte diese Regelung, für die die Verantwortlichen des SC Dombach intensiv gekämpft haben, schon in der letzten Saison gegolten, hätte Thorsten Kaiser problemlos für den SCD spielen können, und die Punkte wären dem B-Ligisten nicht aberkannt worden. (mhn)

JUGENDFUSSBALL

Einsatz bei den Senioren

In der Erklärung des Hessischen Fußball-Verbandes über die „Einsatzmöglichkeiten von Jugendspielern in Seniorenmannschaften ab 1. Juli 1999“ heißt es wörtlich:

1. Jahrgangsmäßige Zuordnung im Spieljahr 1999/2000:

- Geburtsjahr 1981 = älterer A-Jugendjahrgang;
- Geburtsjahr 1982 = jüngerer A-Jugendjahrgang;
- Geburtsjahr 1983 = älterer B-Mädchenjahrgang;
- Geburtsjahr 1984 = jüngerer B-Mädchenjahrgang.

2. Einsatz von Jugendlichen in Vereinen, deren 1. Mannschaften der Oberliga, den Landesligen, Bezirks-Oberligen und Bezirksligen angehören:

In den Spielklassen der Oberliga bis zu den Bezirksligen kann auf Antrag eine zusätzliche Spielberechtigung für die 1. Mannschaft den Spielern erteilt werden, die

- dem älteren A-Jugendjahrgang angehören,
- oder dem jüngeren A-Jugendjahrgang angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- oder einer DFB- oder HFV-Verbandsauswahl angehören und das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- und für den antragstellenden Verein seit mindestens zwei Jahren spielberechtigt sind.

Die Erteilung der Spielberechtigung für untere Mannschaften ist unzulässig, wobei es nicht darauf ankommt, ob die untere Mannschaft in oder außer Konkurrenz spielt.

3. Sonderregelung für die Kreisligen A und alle Spielklassen darunter:

a) In den Kreisligen A und allen Spielklassen darunter kann die zusätzliche Spielberechtigung ebenfalls nur für die 1. Mannschaft erteilt werden, wenn

- die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt sind und
- der antragstellende Verein mit einer A-Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt.

b) Die Spielberechtigung kann auch für untere (Reserve-) Mannschaften erteilt werden, wenn

- für die Bildung einer A-Jugendmannschaft keine ausreichende Zahl von Spielern zur Verfügung steht, der Verein also nicht mit einer A-Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt und
- die Bildung einer Jugend-Spielgemeinschaft nicht möglich ist, also keine A-Jugend-Spielgemeinschaft besteht.

Auch in diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob die untere Mannschaft in oder außer Konkurrenz spielt. (mhn)

NMP 6.7.99